



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 11. Juni 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
22. September 2021; Pet 2-19-15-
1031-049776
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. April 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/11016), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-19-15-1031

Einschränkung von Grundrechten

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, COVID-19-Geimpften keine Erleichterungen zu gewähren. In zahlreichen Zuschriften, die den Petitionsausschuss zu dieser Thematik erreicht haben, wird u.a. erklärt, derartige Erleichterungen für geimpfte Personen widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz nach dem Grundgesetz. Zudem sei noch nicht einmal klar, ob ein Geimpfter den Virus nicht doch übertragen könne; dazu wären Antikörpertests nötig. Bei einer Pandemie sollten alle Bürger an einem Strang ziehen; es dürfe keine Unterschiede zwischen geimpften und ungeimpften Personen geben.

Eine Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 59 Mitzeichner und wurde in 29 Beiträgen diskutiert.

Da dem Petitionsausschuss dazu mehr als 30 Eingaben mit verwandter Zielsetzung vorliegen, bittet er um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, wie z. B. die Anordnung von Abstandsgeboten im öffentlichen Raum, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder die Beschränkung bestimmter Veranstaltungen, lag nach § 28 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes in der Zuständigkeit der Länder. Beim Ergreifen solcher Maßnahmen haben die Länder den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes zu beachten und zugleich sicherzustellen, dass die Grundrechte der Bürger nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Dies kann es in bestimmten Fällen



noch Pet 2-19-15-1031

auch erforderlich machen, für einzelne Personengruppen Erleichterungen bzw. Ausnahmen von den jeweiligen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Punktuell wurde durch die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sichergestellt, dass u.a. Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die die Länder für negativ getestete Personen vorgesehen haben, auch auf geimpfte und genesene Personen zu erstrecken sind. Nach § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind die Landesregierungen ermächtigt, weitere Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln.

Am 10. August 2021 wurde zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen beschlossen, dass die "Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, Testpflichten" vorsehen.

Wer über einen vollständigen Impfschutz verfügte, schützte nicht nur sich, sondern auch andere vor der Ansteckung durch das SARS-CoV2-Virus und damit die Gesellschaft vor einer erneuten Ausbreitungswelle des Virus. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt, gab es die Möglichkeit zum kostenlosen Antigen-Schnelltest.

Bezüglich der Übertragbarkeit des Virus durch geimpfte Personen war nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) das Risiko einer Übertragung durch sie stark vermindert.

Das Anliegen bezieht sich auf eine inzwischen nicht mehr geltende Rechtslage. Bundesweit geltende 2G- und 3G-Regelungen wurden durch den Bundestag aufgehoben. Mit dem am 17. September 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 galten die Corona-Regeln längstens bis zum 7. April 2023.

Die zugelassenen und verfügbaren COVID-19 Impfstoffe verringerten das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und boten einen wirksamen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen. In Umgebungen mit einem hohen Anteil vulnerabler Personen (z.B. im Pflegebereich) und einem hohen Ausbruchspotenzial sollte durch die Impfung die Virustransmission vermindert werden, um so einen zusätzlichen Schutz zu bewirken.



noch Pet 2-19-15-1031

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Ungeimpften und vollständig Geimpften hat es in der Vergangenheit daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht gegeben. Vielmehr hatte der Gesetzgeber in Anbetracht des unterschiedlichen Immunisierungsgrades für die Ungleichbehandlung ein hinreichendes Differenzierungskriterium im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz herangezogen.

Mit Blick auf diese Darlegungen vermag der Petitionsausschuss das mit der Petition verfolgte Anliegen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um eine sachliche und systematische Aufarbeitung der Corona-Politik geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, und der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Verteidigung – zur Erwägung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine grundsätzliche Aufarbeitung und Auswertung aller Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Covid-19-Virus geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurden mehrheitlich abgelehnt.